



Staatliches Schulamt
Walter-Hallstein-Str. 3-7 · 65197 Wiesbaden

Aktenzeichen 5830 Scheppler / Antrag vom 15.09.2020

Bearbeiter/-in
Durchwahl 0611 8803-4

E-Mail @kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20.05.2020

Datum 12.10.2020

Ihr Antrag nach §§ 80 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) vom 15.09.2020 per E-Mail

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 15.09.2020 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach den §§ 80 ff. HDSIG gestellt.

Hinsichtlich Ihres o.a. Informationszugangsantrages teile ich Ihnen nunmehr mit, dass der beantragte Informationszugang gewährt wird.

Ich übersende Ihnen hiermit die Einladung und das Protokoll der Dienstbesprechung des Dezernats B.2 vom 04.02.2020.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden personenbezogene Daten gemäß § 83 HDSIG von mir unkenntlich gemacht.

Des Weiteren weise ich Sie daraufhin, dass schriftliche Auskünfte kostenpflichtig nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sein können (§ 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG, §§ 2, 3 Hessisches Verwaltungskostengesetz i.V.m. Nr. 111 der Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenverordnung – AllgVwKostO – Verwaltungskostenverzeichnis).

Unter Berücksichtigung des geringen Verwaltungsaufwandes in diesem Einzelfall sehe ich ausnahmsweise von der Erhebung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Amtsleiterin

Staatliches Schulamt
Walter-Hallstein-Straße 3 - 5 65197 Wiesbaden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Dezernate B.2
der Grundschulen im Aufsichtsbereich
des Staatlichen Schulamtes
für den Rheingau-Taunus-Kreis und
die Landeshauptstadt Wiesbaden

Bearbeiterin
Durchwahl 0611 8803
Fax 0611 8803-
E-Mail
Datum 15.01.2020

Einladung zur Dienstbesprechung der besonderen Art

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter.

hiermit lade ich Sie – wie angekündigt - zur traditionellen Schulleiterdienstbesprechung der besonderen Art ein. Sie findet

am **Dienstag, den 04.02.2020**
von **14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
im **Gustav-Stresemann-Schule**
Aula
Ludwigsplatz 14
55252 Wiesbaden

statt.

Die Dienstreise ist hiermit angeordnet.

Gemeinsam gestalten wir einen kreativen Nachmittag, dessen Ergebnisse Sie in Ihrer Gesprächsführung zu unterschiedlichen Anlässen unterstützen soll.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass aufgrund der Größe des Dezernats die Schulleiterdienstbesprechungen/-versammlungen nur für Schulleitungen sind. Sollten Sie selbst verhindert sein, kann Ihre Konrektorin/Ihr Konrektor Sie vertreten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

**Protokoll zur Dienstbesprechung
der Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen
des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis
und die Landeshauptstadt Wiesbaden
im Schuljahr 2019/2020**

zum Thema:

Gesprächsführung durch Visualisierung – Flipcharts als konstruktives Gestaltungsmittel

Datum / Zeit	04.02.2020 / 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Tagungsort	Gustav-Stresemann-Schule Mensa Ludwigsplatz 14 55252 Mainz
Leitung	
Fachbeiträge durch	
Protokoll / Zeitnahme	
Anwesende	siehe Liste der Teilnehmenden
Gäste	
TOP/Zeit	Thema
TOP 1 / 14:00 Uhr	<u>Begrüßung/Zielklärung</u> begrüßt die Anwesenden und leitet über zum nächsten TOP, der kreativen Arbeit zum Thema „Visualisierung“.
TOP 2 / 14:05 Uhr – 16:30 Uhr	<u>Flipchartgestaltung (Anlage 1)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Bodenanker • Grundlegende Visualisierungstechniken • Icons/Symbole • Visuelles Wörterbuch • Arbeitsplakat „Gesprächsvorbereitung“
	Vortrag

**Protokoll zur Dienstbesprechung
der Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen
des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis
und die Landeshauptstadt Wiesbaden
im Schuljahr 2019/2020**

zum Thema:

Gesprächsführung durch Visualisierung – Flipcharts als konstruktives Gestaltungsmittel

TOP 3 / 16:30Uhr – 17:00 Uhr	<p><u>Verschiedenes (Anlage 2)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • PPB-TV-H • Konferenzeinladung • Anträge Päd.Tag • Datenschutz • Elektronische Klassenbücher • Gehaltsaussagen bei Einstellungsgesprächen 	
TOP 4 / 17:00 Uhr	<p>Ausblick und Verabschiedung Nächste Dienstversammlung am 12. Mai 2020</p>	

Schulen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden

Informationen zum Datenschutz und zur Weitergabe schülerbezogener Daten an Dritte

Liebe Schulleiterin,
lieber Schulleiter,

ergänzend zur zweiten Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten möchte ich noch einmal ausdrücklich auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien beim schulischen Einsatz von Microsoft Office 365 sowie von Schulorganisationssoftware, die das Importieren von Schüler- und Lehrerdaten aus der LUSD erfordert hinweisen.

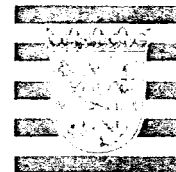
Nach Artikel 5 der Datenschutzgrundverordnung gilt, dass „personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, [...]“. Dies bedeutet, dass sehr sensibel mit schülerbezogenen Daten umgegangen werden muss, eine Weitergabe von Daten aus der LUSD an Dritte nicht gestattet ist und auch der Gebrauch von Software in der Cloud-Anwendung Office 365 nur eingeschränkt möglich ist.

Der Einsatz von Schulorganisationssoftware in Web-Anwendungen

Schulorganisationssoftware, die das Importieren von Schüler- und Lehrerdaten aus der LUSD in Web-Anwendungen erfordert, wie z.B. zur Organisation von Elternsprechtagen, wirft datenschutzrechtliche Fragen auf.

Dies gilt auch, wenn der Upload der Daten in die Web-Anwendung über eine gesicherte Verbindung erfolgt, da zum Angebotsumfang der jeweiligen Anbieter das Versenden von Erinnerungsmails gehört. Diese enthaltenen Informationen zu den Terminen, personenbezogene Daten, wie Namen der Schüler, Uhrzeit und die E-Mail-Adresse.

Ein Einsatz von Schulorganisationssoftware in Web-Anwendungen kann nur dann umgesetzt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung aller Beteiligten zur Verwendung ihrer Daten vorliegt.



**Staatliches Schulamt
für den Rheingau-Taunus-Kreis
und die Landeshauptstadt Wiesbaden**

Der schulische Einsatz von Microsoft Office 365

Der Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen ist, bedingt durch die Nutzung von Cloud-Lösungen und Speicherung von Telemetriedaten, zum Teil datenschutzrechtlich unzulässig.

Auf Basis der Schreiben vom 09.07. und 02.08. dieses Jahres des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) ist folgender Einsatz als datenschutzkonform einzustufen:

1. Nutzung von On-Premises Lizenzen (Kauflizenzen anstatt Mietversionen)
2. Nutzung von Office 365 ab Version 1904 (aktuell Office 365 ProPlus, Office 365 Online und Office 365 App)

Es ist darauf zu achten, dass Optionen der Versendung von Diagnose- und anderen Daten an Microsoft deaktiviert sind. Der HBDI wird zu gegebener Zeit weitere Vorgaben hinsichtlich der Parameter machen, die als Grundlage für die Nutzung der Cloud umzusetzen sind.

Alle anderen Office Versionen/ Andere diesbezügliche Lösungen sind aktuell nicht mehr zulässig.

Der HBDI hat eine Duldung für bisher erworbene kostenpflichtige Software Office 365 in der Version ab 1904 ausgesprochen.

Für Schulen, die den Erwerb beabsichtigen, sei daher darauf hingewiesen, dass diese das finanzielle Risiko tragen, falls eine weitere Überprüfung den Einsatz von Microsoft Office 365 für unzulässig erklären sollte.

Der HBDI weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass entsprechende Cloud-Lösungen von Google und Apple aufgrund mangelnder Transparenz derzeit ebenfalls als unzulässig eingestuft wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.